

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Probst und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/10946 –**

**Aufklärung der finanziellen Unregelmäßigkeiten bei der Deutschen Agentur
für Raumfahrtangelegenheiten und Konsequenzen**

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten und Berichte über finanzielle Unregelmäßigkeiten“ (Drucksache 13/5183) hat die Bundesregierung im Juli 1996 darauf verwiesen, daß der Endbericht über die finanziellen Unregelmäßigkeiten im Beschaffungswesen der Agentur noch nicht vorliege und weitere Konsequenzen vom Ergebnis der Prüfung abhängig seien.

Presseberichten ist zu entnehmen, daß inzwischen gegen mehrere Mitarbeiter sowohl strafrechtlich (Korruptionsvorwürfe) als auch arbeitsrechtlich (fristlose Kündigung) vorgegangen worden ist.

- A. *Fehlüberweisung von 620 000 DM durch einen Projektleiter*
 1. Hat die o. g. Prüfung auch neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Fehlüberweisung von 620 000 DM durch einen Projektleiter erbracht?

Der Bericht der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) vom 10. September 1996 über eine örtliche Prüfung des Beschaffungswesens bei der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) GmbH in Bonn (seit Zusammenführung mit dem DLR am 1. Oktober 1997 DARA GmbH in Liquidation [i. L.]) hat keine neuen Erkenntnisse im Hinblick auf die Fehlüberweisung von 620 000 DM durch einen Projektleiter ergeben.

Wegen rechtzeitiger Entdeckung der Fehlüberweisung war seinerzeit kein Schaden eingetreten.

2. Wie ist der Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens?

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bonn wurde gegen den Projektleiter mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Bonn vom 23. April 1997 wegen Untreue eine Geldstrafe verhängt. Der Strafbefehl ist für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, verbunden mit der Auflage an den Projektleiter, in dieser Zeit einen Geldbetrag an die Staatskasse zu zahlen.

- B. *Mißbrauch bei der Spesenabrechnung durch einen Geschäftsführer*
3. Wie hoch war der Schaden, der der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) durch die falschen Abrechnungen des Geschäftsführers entstanden ist?

Dadurch, daß bei Reisekostenrechnungen Fälle unentgeltlicher Verpflegung nicht angegeben worden waren, war es zu einer nicht gerechtfertigten Auszahlung von Reisekosten von insgesamt rd. 4 100 DM gekommen. Dieser Betrag ist seitens des betroffenen Geschäftsführers zurückgezahlt worden, so daß der eingetretene Schaden ausgeglichen wurde.

4. Entspricht es den Tatsachen, daß der Geschäftsführer nicht fristlos gekündigt wurde, sondern 60 % seines Gehalts bis zu fünf Jahre lang als Übergangsversorgung erhält (Focus Nr. 25, Juni 1995)?
Wenn ja, warum wurde keine fristlose Kündigung ausgesprochen?

Dem betroffenen Geschäftsführer wurde nicht fristlos gekündigt. Vielmehr hat die DARA mit ihm im Juni 1995 einen Auflösungsvertrag geschlossen, und der Aufsichtsrat hat die Bestellung zum Geschäftsführer der DARA beendet.

Eine rechtliche und tatsächliche Prüfung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Einlassung des Geschäftsführers hatte ergeben, daß eine Kündigung aus wichtigem Grund keine hinreichende Erfolgsaussicht gehabt hätte. Daher ist eine fristlose Kündigung nicht erfolgt.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen gelten für den Versorgungsfall die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Anzurechnen sind andere Versorgungsleistungen, soweit sie gewährt werden, zur Vermeidung einer „Überversorgung“. Ähnliches gilt für etwaige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.

5. Ist die DARA mittels einer Strafanzeige gegen den Geschäftsführer vorgegangen, und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie ist der Stand des Verfahrens?

Die DARA hat keine Strafanzeige gegen den Geschäftsführer gestellt. Für eine Strafanzeige fehlte es an der Belastbarkeit des Vorwurfs eines vorsätzlichen Vorgehens des Geschäftsführers.

- C. *Unregelmäßigkeiten im Beschaffungswesen bei Ausschreibungen*
6. Wie hoch wurde nach Abschluß der Prüfung der Schaden durch die angeblich unkorrekten Beschaffungen beziffert?
Ist diese Schadenshöhe im Rahmen der Gerichtsverfahren als realistisch anerkannt worden?

Das von der Vorprüfungsstelle (VPSt) des BMBF im Jahr 1996 eingeleitete Verfahren einer örtlichen Prüfung des Beschaffungswesens bei der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) GmbH ist formell noch nicht zum Abschluß gebracht worden. Der Bericht der VPSt vom 10. September 1996 wurde vom BMBF eingehend geprüft. Im Anschluß daran wurde eine ausführliche Stellungnahme des BMBF, in der auch die Einnahmen der DARA Berücksichtigung fanden, erstellt und unter dem 27. Februar 1998 an den Bundesrechnungshof (BRH) über sandt. Eine abschließende Stellungnahme des BRH hierzu liegt noch nicht vor.

In seiner Stellungnahme ist das BMBF zu dem Ergebnis gekommen, daß das Beschaffungswesen der DARA nur unzureichend organisiert war. Die Durchführung der Beschaffungen wies Verstöße gegen die für die DARA geltenden Bestimmungen auf. Es ist davon auszugehen, daß hierdurch ein Vermögensschaden für die DARA und damit indirekt auch für das BMBF, in dessen Auftrag die DARA tätig war, entstanden ist. Von diesem Vermögensschaden kann jedoch nur ein begrenzter Teil hinreichend beziffert und damit ggf. als Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Beispielsweise läßt sich in den Fällen, in denen vorschriftswidrig keine Ausschreibungen durchgeführt bzw. keine Vergleichsangebote eingeholt wurden, im Nachhinein nicht mehr ermitteln, ob Gegenstände günstiger und ggf. zu welchen Preisen hätten beschafft werden können.

Als Ergebnis seiner Prüfung geht das BMBF von einem bezifferbaren Gesamtschaden von ca. 100 000 DM aus, der sich aus neun Einzelpositionen zusammensetzt. Bislang hat die DARA i. L. einen Schaden in Höhe von ca. 50 000 DM gerichtlich geltend gemacht. Eine mündliche Verhandlung hat vor dem zuständigen Gericht noch nicht stattgefunden. Es gibt somit auch noch keine Anhaltspunkte, ob das Gericht diesen geltend gemachten Anspruch für realistisch erachtet. Ob weitere Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können, wird von der DARA GmbH i. L. derzeit geprüft.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß konkrete Schadensfeststellungen in den bisherigen Arbeitsgerichtsprozessen nicht Streitgegenstand waren. Äußerungen der Arbeitsgerichte zur Frage entstandener Schäden können daher zur Beantwortung dieser Frage nicht herangezogen werden.

7. Welche weiteren Ergebnisse hat der Prüfbericht erbracht (z. B. mangelnde Kontrolle durch Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Fachreferat)?

Das BMBF teilt in seiner Stellungnahme an den BRH die Auffassung der VPSt, daß die Verantwortung für die festgestellten Organisationsmängel und Regelverstöße – wenn auch in unterschiedlichem Maße – alle Hierarchiestufen der DARA trifft.

Auf Arbeitsebene steht die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter der Abteilung Allgemeine Dienste im Vordergrund. Oftmals wurde nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen und gegen die bestehenden Regelungen des Beschaffungswesens verstößen. Den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, direkter Vorgesetzter der Abteilung Allgemeine Dienste, trifft ebenfalls ein Teil der Verantwortung, da er es offenbar an der gebotenen Anleitung und Kontrolle hat fehlen lassen. An ihm hätte es gelegen, die erforderlichen Anstöße für organisatorische und personelle Maßnahmen zu geben, soweit die Abteilung Allgemeine Dienste nicht selbst die nötigen Initiativen ergriff (z. B. Erstellung der Beschaffungsordnung, Inventuren). Zumindest durch Stichproben hätte er sich über die Einhaltung der grundlegenden Regelungen (z. B. VOL) durch die Abteilung Allgemeine Dienste vergewissern müssen. Teilweise war er auch direkt in die von der VPSt dargelegten fehlerhaften Beschaffungsvorgänge involviert. Ihm ist – wie den beiden hauptbetroffenen Mitarbeitern im Beschaffungsbereich – fristlos gekündigt worden (siehe hierzu Antwort zu Frage 8).

Aber auch die Geschäftsführungsebene ist ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich die Geschäftsführung einer komplexen Organisation wie der DARA im Bereich des Beschaffungswesens weitgehend auf nachgeordnete Mitarbeiter mit ausgewiesener Erfahrung verlassen durfte. Wie das Ergebnis der VPSt zeigt, wäre eine stärkere Kontrolle des regelkonformen Verhaltens der nachgeordneten Ebenen notwendig gewesen. Zwar hat die Geschäftsführung nach der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Beschaffungswesen durch die Innenrevision Ende 1995 erste organisatorische und personelle Maßnahmen zur Korrektur der eingetretenen Fehlentwicklungen eingeleitet. Nach Auffassung des BMBF läßt sich – mit Ausnahme des bereits gerichtlich geltend gemachten Falls – nicht nachweisen, daß durch mangelhafte Organisation oder Überwachung durch die jeweiligen Geschäftsführer konkrete Schäden verursacht worden sind. In diesem Zusammenhang können daher keine Schadensersatzansprüche mit hinreichender Erfolgsaussicht verfolgt werden.

Der DARA-Aufsichtsrat hatte bis zum Bekanntwerden der ersten Unregelmäßigkeiten im Bereich des Beschaffungswesens keine Veranlassung, diesbezüglich einzugreifen. Nachdem die Innenrevision 1995 Unregelmäßigkeiten festgestellt hatte und weiterhin Klärungsbedarf bestand, nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrats der DARA am 29. Dezember 1995 Einsicht in Beschaffungsunterlagen der DARA und ließ diese Vorgänge sicherstellen. Da weitere Untersuchungen angezeigt waren, beschloß er zusammen mit der Geschäftsführung der DARA, daß die VPSt des BMBF das DARA-Beschaffungswesen prüfen sollte; diese Prüfung wurde am 12. Februar 1996 aufgenommen und führte zu dem VPSt-Bericht vom 10. September 1996.

Zur Anregung der VPSt, das DARA-Betreuungsreferat sollte seine Überwachungs- und Kontrollfunktionen zukünftig gezielter ausüben, hat das BMBF gegenüber dem BRH ausgeführt, daß das Referat stets auf konsequentes und zügiges Vorgehen Wert gelegt habe, was auch darlegbar sei. Im Beschaffungsbereich fehlten zunächst Warnsignale, sei es durch die Abschlußprüfer oder auch seitens der DARA, die eine prioritäre Überprüfung dieses Bereichs nahegelegt hätten. Das Betreuungsreferat hat dann die Behandlung der kritischen Berichte der DARA-Innenrevision zum Beschaffungswesen aus dem zweiten Halbjahr 1995 in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden intensiv verfolgt. Die Vermutung, daß weitere Untersuchungen im Beschaffungswesen der DARA angebracht erscheinen, führte schließlich zu den vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit der DARA-Geschäftsführung ergriffenen Maßnahmen.

8. Welchen Stand haben die arbeitsrechtlichen Verfahren gegen Mitarbeiter des Beschaffungswesens (Arbeitsgerichtsprozeß und Verwaltungsgerichtsverfahren)?

Die DARA hat aus dem Prüfbericht vom 10. September 1996 arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen und drei Mitarbeitern außerordentlich gekündigt. Die von den Mitarbeitern daraufhin anhängig gemachten Kündigungsschutzklagen waren insoweit erfolgreich, als durch zwei Instanzen von den Arbeitsgerichten festgestellt wurde, daß die außerordentlichen Kündigungen nicht rechtmäßig waren. Der von zwei Mitarbeitern darüber hinaus eingeklagte Anspruch auf Weiterbeschäftigung bei der DARA bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin, dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), wurde jedoch abgewiesen. Zwei Kündigungsschutzprozesse sind rechtskräftig entschieden; im dritten Verfahren liegt die Urteilsbegründung des Gerichts noch nicht vor.

Bei den vorgenannten drei DARA-Mitarbeitern handelte es sich um Beamte des BMBF, die für ihre Arbeit in der DARA beurlaubt worden waren. Nach Widerruf der Sonderurlaubsbewilligungen durch das BMBF haben die Betroffenen hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt. In den z. Z. rechtshängigen Verwaltungsgerichtsverfahren ist vom zuständigen Verwaltungsgericht Köln bisher in keinem Fall ein Verhandlungstermin anberaumt worden.

9. Wurde im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Anklage erhoben?
Wenn ja, wie war der Stand des Verfahrens?

Die DARA hat den Prüfbericht aufgrund seiner ausführlichen Darstellung über die Vorfälle im Beschaffungswesen am 23. September 1996 der Staatsanwaltschaft Bonn mit der Bitte übergeben, sich mit den möglichen Anhaltspunkten für strafrechtlich relevantes Verhalten zu befassen. Nach schriftlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft vom 25. März 1998 sowie nach

telefonischer Information vom 17. Juni 1998 durch den bearbeitenden Staatsanwalt dauern die Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren gegen drei ehemalige Mitarbeiter der DARA an.

10. Trifft es zu, daß die DARA (Arbeitsgerichtsprozeß) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Verwaltungsgerichtsverfahren) mit den jeweils beauftragten Rechtsanwälten eine Honorarvereinbarung ohne Obergrenzen geschlossen haben?

Wenn ja, warum wurden keine Obergrenzen vereinbart?

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Fragen trifft es zu, daß die DARA im Hinblick auf ihren sich aus dem Prüfbericht ergebenden vielfältigen und erhöhten Beratungsbedarf eine Honorarvereinbarung auf Basis von Stundenhonoraren mit einer Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Honorarvereinbarung sind auch die drei Kündigungsschutzprozesse bis zum Abschluß der erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren anwaltlich bearbeitet worden. Es ist weder vorgeschrieben noch in der Praxis üblich, daß bei Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten eine finanzielle Obergrenze fixiert wird. Angesichts des komplexen und schwierigen Beratungsgegenstandes wäre die Vereinbarung einer Obergrenze im vorliegenden Fall überdies nicht sachgerecht gewesen.

Mit Beginn der zweitinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren war die Honorarvereinbarung beendet. Seit diesem Zeitpunkt erhält die Rechtsanwaltskanzlei in den Kündigungsschutzprozessen ausschließlich die gesetzlichen Gebühren.

In den Verwaltungsstreitverfahren, die gegen das BMBF in diesem Zusammenhang geführt werden, erfolgt die Vergütung der beauftragten Rechtsanwälte ausschließlich nach den Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

11. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Rechtsstreitigkeiten bis jetzt zu Lasten des Bundeshaushaltes insgesamt entstanden sind?

Die Kosten für die drei Kündigungsschutzprozesse sind durch Anwälte und Gerichte noch nicht vollständig in Rechnung gestellt. In zwei Prozessen wurde entschieden, daß die jeweiligen Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu zweifünftel selbst tragen müssen. Bisher sind in den drei Verfahren Kosten in Höhe von insgesamt 30 831,68 DM abgerechnet worden.

Die Kostentragungspflicht und die Höhe der Kosten in dem bereits anhängigen Schadensersatzprozeß der DARA GmbH in Liquidation sowie in etwaigen weiteren Schadensersatzprozessen hängen in erster Linie vom Ausgang dieser Verfahren ab.

In den in diesem Zusammenhang stehenden Verwaltungsrechtsstreitverfahren sind bislang keine Verfahrenskosten zu Lasten des Bundeshaushalts entstanden.

